

A. Militärpflicht der in Wien Heimatberechtigten.

Die Militärpflicht der in Wien Heimatberechtigten ist durch die Militärverordnungen des k. k. Ministers für Landesverteidigung vom 11. Juli 1904 geregelt. Diese Bestimmungen betreffen die Einberufung, die Dienstleistungen und die Befreiungen von der Militärpflicht.

XI. Militärangelegenheiten.

A. Militärpflicht der in Wien Heimatberechtigten	Seite 306—309
B. Militär-Einquartierung und Vorspann	309—312

Die früher hier veröffentlichten Angaben über Ergänzung des Heeres und der Landwehr, Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft, Landsturm, Anzeige, Versicherung und Klassifikation der Pferde und Tragtiere, sowie Zählung der Fuhrwerke zu militärischen Zwecken mußten infolge des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 11. Juli 1904 entfallen.

Die Militärpflicht der in Wien Heimatberechtigten ist durch die Militärverordnungen des k. k. Ministers für Landesverteidigung vom 11. Juli 1904 geregelt. Diese Bestimmungen betreffen die Einberufung, die Dienstleistungen und die Befreiungen von der Militärpflicht.

XI. Militärangelegenheiten. ¹⁾

A. Militärtaxpflicht der in Wien Heimatberechtigten. ²⁾

Zur Entrichtung einer Militärtaxe sind alle Wehrpflichtigen, welche der Dienstpflicht im Heere (in der Kriegsmarine), in der Landwehr oder in deren Ersatzreserven gar nicht oder nicht in der gesetzlich bestimmten Dauer unterworfen waren, verpflichtet. Die Verpflichtung währt so lange, als diese Dienstpflicht überhaupt oder noch gewährt hätte, höchstens also und regelmäßig 12 Jahre.

Ausgenommen von der Zahlung sind jene, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen eines durch die aktive Militärdienstpflicht herbeigeführten Gebrechens aus dem Militärverbande entlassen worden sind.

Befreit sind:

1. Jene, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt, und welche auch kein hierzu ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben;

2. Diejenigen, welche sich in der Armenversorgung befinden;

3. Wehrpflichtige, welche zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke geeignet sind und im Kriegsfall zu solchen Dienstleistungen beigezogen worden sind, und ebenso die Landsturm-Angehörigen, und zwar beide Arten von Personen für das Jahr, in welchem sie zur Dienstleistung herangezogen wurden.

Die Taxpflicht erlischt:

a) durch den Tod des Taxpflichtigen;

b) wenn der Taxpflichtige in eines der im vorausgehenden, unter 1. und 2. bezeichneten Verhältnisse tritt, für die Dauer ihres Bestandes;

c) im Falle der Auswanderung aus einem Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie in das andere in demjenigen Staatsgebiete, aus welchem die Auswanderung erfolgt.

In dem Falle und so lange, als diese zur Zahlung der Militärtaxe Verpflichteten kein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen und ihr Unterhalt ausschließlich oder doch zum größten Teile von ihren Eltern, bzw. Großeltern oder Vahletern bestritten wird, treten letztere in der Reihenfolge und Dauer ihrer gesetzlichen Alimentationspflicht an deren Stelle in die Taxpflicht ein.

Die Militärtaxe wird nach 14 Klassen mit 2 bis 200 K — vgl. die Tabelle auf Seite 308 — nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie des reinen Einkommens des Taxpflichtigen, dann der ihm vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an direkten Staatssteuern jährlich auf kommissionellem Wege bemessen.

In besonders rüchichtswürdigen Fällen kann solchen Taxpflichtigen, welche in eine der vier letzten Klassen einzureihen wären, der Erlag der Taxe erlassen werden.

Der Erlag der Taxe hat alljährlich Ende April für das Vorjahr zu geschehen. Personen, welche zum Behufe einer Reise ins Ausland einen Paß lösen wollen, müssen die Militärtaxe vor Aushändigung desselben nach Maßgabe ihrer letzten Bemessung für alle in die Gültigkeitsdauer des Passes fallenden Taxjahre hinterlegen (Militärtax-Depot); von der hinterlegten Summe wird dann der nach der jährlichen Bemessung entfallende Betrag entnommen.

Die Einhebung und Abfuhr der Militärtaxe besorgen jene Organe, welchen die Einhebung der direkten Steuern obliegt, in Wien also die magistratischen Bezirksämter.

Die in den folgenden Tabellen gegebenen Daten beziehen sich bloß auf in Wien heimatberechtigte Personen, da die Bemessung nach dem Gesetze nicht in dem Wohn- (Aufenthalts-), sondern in dem Heimatbezirke des Verpflichteten vorgenommen wird.

¹⁾ Die folgenden Tabellen enthalten keine Angaben über den XXI. Gemeindebezirk, weil die Verwaltung dieses Gebietes im Jahre 1905 noch nicht vom Wiener Konstriptionsamte übernommen war. — ²⁾ Vgl. die Vorschriften über Militärtaxe, enthalten im Gesetze vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, sowie in den Durchführungs-Verordnungen vom 20. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 26, und vom 15. März 1882, R.-G.-Bl. Nr. 44.

1. Zahl der im Verzeichnisse der Militärtaupflichtigen enthaltenen tatsächlich bemessenen, der bleibend oder zeitlich aus diesem Verzeichnisse ausgeschiedenen, endlich der zur Taupflicht noch nicht herangezogenen Personen in den Jahren 1901—1905.

Jahr, bzw. Art der Taupflichtigen, bzw. Wffentjahrgang	Gesamtzahl der im Verzeichnisse der Militärtaupflichtigen enthaltenen		bemessen			davon wurden										zur Militärtaupflicht noch nicht herangezogen									
	27.838	27.938	Personen, welche einen Auslandspaß erhalten hatten		sonstige Personen nach § 1 ¹⁾ § 4 ²⁾	aus dem Verzeichnisse der Militärtaupflichtigen ausgeschieden			zeitlich						nicht aufgefunden	aus anderen Ursachen	zusammen								
			im Ver- richts- jahre nach § 1 ¹⁾ § 4 ²⁾	in den Vor- jahren nach § 1 ¹⁾ § 4 ²⁾		bleibend			in (Gast?)	in Militärbeamtenstellen	das Zensurenrecht	zusammen	durch (Gebrechen vorübergehend erworbene Unfähigkeit)	vorübergehend in Armenverbänden				in (Gast?)	in Militärbeamtenstellen	das Zensurenrecht	zusammen				
						§ 1 ¹⁾ § 4 ²⁾	§ 1 ¹⁾ § 4 ²⁾	§ 1 ¹⁾ § 4 ²⁾														§ 1 ¹⁾ § 4 ²⁾	§ 1 ¹⁾ § 4 ²⁾	§ 1 ¹⁾ § 4 ²⁾	§ 1 ¹⁾ § 4 ²⁾
1901	496	58	606	27	21.587	509	22.689	594	23.283	366	57	37	15	6	481	211	194	22	9	85	521	2054	1499	3553	
1902	548	14	305	22	22.397	646	23.250	682	23.932	312	38	95	2	5	452	188	131	8	16	6	349	2043	1162	3205	
1903	31.247	436	339	26	23.357	495	24.132	563	24.695	360	108	89	6	15	578	172	159	12	7	11	361	3226	2387	5613	
1904	35.789	469	39	33	27.640	737	28.644	809	29.453	450	138	147	3	8	746	206	180	18	11	23	438	3906	1246	5152	
1905	38.788	618	971	56	29.065	653	30.654	778	31.432	354	41	38	2	2	437	232	183	17	11	109	552	4704	1663	6367	
ii. zw. 1905:																									
1892	2.490	32	37	—	2.095	8	2.164	8	2.172	19	2	—	—	—	21	9	10	1	—	9	29	222	46	268	
1893	2.421	30	24	1	1.970	25	2.024	26	2.050	21	1	—	—	—	24	13	3	1	4	11	32	217	98	315	
1894	2.643	34	67	1	2.132	10	2.233	12	2.245	21	1	1	—	—	24	17	17	—	—	4	38	249	87	336	
1895	2.882	36	38	1	2.233	15	2.307	17	2.324	34	4	2	—	—	41	18	9	1	—	1	31	384	102	486	
1896	2.999	41	46	3	2.357	18	2.444	23	2.467	35	3	3	—	—	41	17	21	1	—	—	39	346	106	452	
1897	3.156	31	65	5	2.508	25	2.604	31	2.635	23	4	4	—	—	31	24	11	2	—	—	37	336	117	453	
1898	3.021	48	61	9	2.373	41	2.482	54	2.536	23	4	2	—	—	29	15	17	2	—	—	35	290	131	421	
1899	3.360	55	77	3	2.394	56	2.526	61	2.587	24	6	2	—	—	33	16	23	2	—	—	41	596	103	699	
1900	3.773	61	164	8	2.585	93	2.810	112	2.922	28	1	2	—	—	32	31	22	—	—	—	53	580	186	766	
1901	3.535	68	221	11	2.505	91	2.794	109	2.903	35	5	2	—	—	42	24	15	1	—	—	43	417	130	547	
1902	3.907	79	171	14	2.856	133	3.106	161	3.267	31	6	5	—	—	42	19	20	4	—	—	43	369	186	555	
1903	3.917	86	—	—	2.887	138	2.973	164	3.137	43	1	12	—	—	56	29	15	3	—	—	47	353	324	677	
zus.	38.104	601	971	56	28.895	653	30.467	778	31.245	337	38	37	2	2	416	232	183	17	11	25	468	4359	1616	5975	
ältere Personen	684	17	—	—	170	—	187	—	187	17	3	1	—	—	21	—	—	—	—	84	84	345	47	392	

1) § 1 des Militärtaupflichtgesetzes betrifft Personen, welche die Militärtaupflicht selbst entrichten. — 2) § 4 des Militärtaupflichtgesetzes betrifft Personen, für welche die Militärtaupflicht von ihren Eltern, Groß- oder Vorfahren zu entrichten ist. — 3) Ohne ausreichendes Vermögen oder Einkommen, so daß sie außerstande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt. — 4) Auch dauernd in der Armenversorgung befindliche Personen. — 5) Personen, hinsichtlich deren der Titel, aus welchem sie nach dem bis zum 11. April 1889 gültigen Wehrtaupflichtgesetz vom 5. Dezember 1868 (teilweise abgeändert durch das Gesetz vom 2. Oktober 1882) von der aktiven Militärdienstleistung befreit waren, weggefallen ist. — 6) Wegen Dienstuntauglichkeit, die durch die aktive Dienstleistung herbeigeführt worden ist. — 7) Diese Personen werden nach ihrer Entlassung aus der Gast nachträglich bemessen. — 8) Gesetz vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31 und § 10 des Militärtaupflichtgesetzes.

2. Zahl der in den Jahren 1901—1905 in den einzelnen Tarifklassen eingereichten Militärtaugpflichtigen und Betrag der ihnen vor-
geschriebenen Militärtage.

Jahr	Eingereicht in die Tarifklasse														Gesamtbetrag der Bemessung			
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	I—XIV	für das letzte Jahr	für die Vorjahre	überhaupt
	200	180	160	140	120	100	80	60	40	20	10	6	4	2	2—200	—	—	—
	wurden Militärtaugpflichtige																	
	a) Sum ganzen. ¹⁾																	
1901	64	2	11	9	18	54	23	84	183	651	6924	4014	3715	6898	22.650	—	—	198.906
1902	63	4	18	6	11	46	43	95	201	684	7005	4117	3985	7327	23.605	—	—	209.322
1903	77	7	6	6	14	51	41	109	220	907	7811	4854	4022	6205	24.330	—	—	225.774
1904	80	8	7	6	18	48	58	116	293	1021	9861	5372	4976	7021	28.885	—	—	276.450
1905	84	7	5	6	16	47	59	127	294	1137	10.115	6146	5195	7167	30.405	—	—	280.926
	83	7	5	6	16	47	59	126	291	1135	10.072	6116	5155	7100	30.218	—	—	—
	96	8	7	7	19	64	67	151	327	1241	11.201	6833	5941	8966	34.928	—	—	278.444
	1	—	—	—	—	—	—	1	3	2	43	30	40	67	187	—	—	—
	2	—	—	—	—	—	—	1	4	5	79	43	94	169	397	—	—	2.482
	98	8	7	7	19	64	67	152	331	1246	11.280	6876	6035	9135	35.325	—	—	280.926
	59	6	5	5	16	49	43	108	265	1104	10.851	6759	5954	9015	34.239	—	—	254.710
	39	2	2	2	3	15	24	44	66	142	429	117	81	120	1.086	—	—	26.216
	b) Die Militärtaugpflichtigen ohne die mit einem Paße ins Ausland Verrechenen.																	
1901	58	1	10	9	17	50	22	79	172	611	6705	3915	3638	6809	22.096	165.722	16.816	182.538
1902	55	4	18	6	10	44	41	88	188	651	6812	4002	3918	7206	23.043	172.206	19.064	191.270
1903	72	4	6	6	14	49	37	102	214	876	7649	4791	3926	6106	23.852	187.782	23.692	211.474
1904	79	8	7	5	18	47	56	103	278	976	9809	5291	4892	6808	28.377	221.392	36.678	258.070
1905	73	6	5	6	16	43	54	118	280	1099	9986	6041	5055	6936	29.718	233.188	26.544	259.732
	72	6	5	6	16	43	54	117	279	1098	9947	6013	5018	6874	29.548	—	—	—
	77	7	7	7	19	56	60	131	306	1153	10.605	6444	5474	8171	32.517	233.188	24.364	257.552
	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	39	28	37	62	170	—	—	—
	2	—	—	—	—	—	—	1	1	4	74	34	86	156	358	—	—	2.180
	79	7	7	7	19	56	60	132	307	1157	10.679	6478	5560	8327	32.875	233.188	26.544	259.732
	52	6	5	5	16	48	43	106	253	1069	10.496	6395	5487	8220	32.201	—	—	242.718
	27	1	2	2	3	8	17	26	54	88	183	83	73	107	674	—	—	17.014

¹⁾ Ohne die Personen, welche in den Vorjahren einen Paß zur Reise ins Ausland erhalten hatten. — ²⁾ und ³⁾ Siehe die 1. und 2. Anmerkung zur vorigen Tabelle.

n. zu im Jahre 1905:
 Sum taupflichtigen Alter Stehende:
 Zahl der Personen
 Zahl der Beträge
 ältere Personen:
 Zahl der Personen
 Zahl der Beträge
 zusammen M.=T.=G.
 nach § 1²⁾ M.=T.=G.
 nach § 4³⁾ M.=T.=G.

n. zu im Jahre 1905:
 Sum taupflichtigen Alter Stehende:
 Zahl der Personen
 Zahl der Beträge
 ältere Personen:
 Zahl der Personen
 Zahl der Beträge
 zusammen M.=T.=G.
 nach § 1²⁾ M.=T.=G.
 nach § 4³⁾ M.=T.=G.

3. Vorgeschriebene und getilgte Militärtaxbeträge in den Jahren 1901—1905.

a) Im ganzen.

Jahr	Vorschreibung			Tilgung	Rückstand mit Ende des Jahres	Infolge von Buchungsfehlern sind zu (+), bzw. abzurechnen (—)	Nichtig-gestellter Rückstand
	Nichtig-gestellter Rückstand vom Vorjahre	Neu-bemessung	im ganzen				
Kronen							
1901	112.966.5	198.906	311.872.5	179.623	132.249.5	+ 66.5	132.316
1902	132.316	209.322	341.638	170.436	171.078	+ 108	171.186
1903	171.186	211.474	382.660	191.751	190.851	— 36	190.815
1904	190.815	258.070	448.885	184.251	264.634	+ 6	264.640
1905	264.640	259.732	524.372	227.207	297.165	.	.

b) Tilgungsart insbesondere.

Jahr	Einzahlung			Abchreibung			
	auf die Neu-bemessung	auf die Rückstände	zusammen	Serab-sezung	Unein-bring-lichkeit	Ver-jährung	zusammen
Kronen							
1901	123.922	48.914	172.836	2.066	3.862	859	6.787
1902	113.172	52.039	165.211	1.096	3.442	687	5.225
1903	107.711	77.346	185.057	3.612	2.955	127	6.694
1904	98.228	77.231	175.459	4.280	3.124	1.388	8.792
1905	96.437	119.788	216.225	7.384	2.554	1.044	10.982

B. Militär-Einquartierung und -Vorspann.

Einquartierungsangelegenheiten. Die Einquartierung ist eine bleibende oder vorübergehende¹⁾, je nachdem sie auf Grund der stabilen Friedensdislokation stattfindet, oder bei Märschen, Waffenübungen, überhaupt infolge und auf die Dauer vorübergehender Anlässe eintritt; sie ist eine gemeinsame oder Einzeln-Einquartierung, je nachdem in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompanie bei der Infanterie- oder Jägertruppe, beziehungsweise für eine der halben Kompanie in dieser Hinsicht gleichgestellte Abteilung einer anderen Truppengattung beigelegt werden oder nicht. Die Einzeln-Einquartierung findet nur im Falle der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Einquartierung statt. — Die Militärverwaltung kann auf Grund des Gesetzes beanspruchen: 1. Beistellung der Unterkünfte und Nebenerfordernisse für die zu den Sagisten zählenden Militärpersonen, für deren Familien, Diener, Pferde und Wagen, ferner für die Mannschaft und deren Familien, endlich für die Pferde der Truppe; 2. Beistellung sonstiger Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse, die für Truppenkörper und die damit verbundenen Kommanden und Stäbe benötigt werden. — Der Umfang der Leistungspflicht in Bezug auf die Beistellung von Unterkünften und Nebenerfordernissen bei jeder Art der Einquartierung ist gesetzlich festgestellt.²⁾

Die Verpflichtung zur Naturalquartierleistung und zur Beistellung der Nebenerfordernisse haftet auf dem Besitze des Hauses, bzw. der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten. Zu Militäreinquartierungszwecken dürfen jedoch nicht in Anspruch genommen werden die zum Erwerbsbetriebe als unentbehrlich erkannten Räumlichkeiten und die für jeden Quartierträger mit Rücksicht auf dessen Familienverhältnisse nötige Wohnung, sowie die durch das Gesetz aus gewissen, zumeist öffentlichen Rücksichten befreiten Gebäude und Räume.

Die bleibende Einquartierung ist, insoweit der Bedarf an Unterküften durch Ararialkasernen nicht gedeckt wird, eine öffentliche Last, welche von dem ganzen Kronlande zu tragen ist; die vorübergehende Einquartierung dagegen ist, insoweit der Bedarf an Unterküften durch Kasernen oder Kofkasernen nicht gedeckt wird, eine von der betreffenden Gemeinde zu tragende Last. Von der Militärverwaltung wird für jede Art der Einquartierung die durch das Gesetz bestimmte Vergütung geleistet. Die Fürsorge für eine innerhalb des Kronlandes möglichst gleichmäßige Verteilung der Last der bleibenden Einquartierung gehört zum Wirkungskreise der Landesvertretung; ihr bleibt es auch überlassen, die nur einzelne Gemeinden treffende Last der vorübergehenden Einquartierung durch Aufzahlungen auf die von der Militärverwaltung gewährte Vergütung zu erleichtern.¹⁾

In Wien hat die Gemeinde schon seit dem Jahre 1853 den Hausbesitzern die Last der Naturalquartierleistung und der Beistellung der Nebenerfordernisse ab- und auf sich genommen; sie stellt die erforderlichen Räume bei oder sorgt auf andere Weise für die Einquartierung. Eine bleibende gemeinsame Einquartierung findet gegenwärtig statt in der sogenannten Krimsky-(Not-)Kaserne, welche der Gemeinde Wien gehört, und wurde bis 24. November 1905 in einer Privatrealität (der sogenannten Nagler-Kaserne) vollzogen, mit deren Besitzern die Gemeinde einen hierauf bezüglichen Vertrag abgeschlossen hat. Die bleibende Einzel-Einquartierung wird durch Miete der erforderlichen Wohnungen, bzw. Zimmer durchgeführt. Für vorübergehende gemeinsame Einquartierung sorgt die Gemeinde durch Unterbringung der Truppen in städtischen Objekten (Zentral-Viehmarkt, Pferdemarkt u. dgl.), oder in geeigneten Privatgebäuden, mit deren Besitzern, bzw. Pächtern wegen der Vergütung fallweise Vereinbarungen getroffen werden. Bei der vorübergehenden Einzel-Einquartierung werden die Unterzubringenden zumeist in Hotels einquartiert, oder es werden ihnen auf Wunsch die von der Militärverwaltung und dem Lande geleisteten Beträge zum Zwecke der Selbstbequartierung ausgefolgt. Zur Deckung der der Gemeinde aus der Militär-Einquartierung erwachsenden, durch die Vergütung der Militärverwaltung und die Aufzahlung des Landes nicht gedeckten Auslagen wird von den Hausbesitzern eine Umlage eingehoben, die seit 1861 eine Auflage auf den Brutto-Mietzins bildet (seit 1892: 0.1 Heller von der Mietzinskrone).

Vorspannsangelegenheiten. Mit dem Gesetze vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend den Militärvorspann im Frieden, wurden alle früheren auf die Beistellung des Militärvorspanns bezüglichen gesetzlichen und Normativbestimmungen aufgehoben. Laut § 6 dieses Gesetzes belastet die Verpflichtung zum Vorspanne mit gewissen, im Gesetze angeführten Ausnahmen alle Besitzer von Zug-, Reit- oder Tragtieren und von Wagen. Der wesentliche Unterschied zwischen dem neuen VorspannsGesetz und den früheren Vorschriften besteht in den Bestimmungen über die Maximalentfernung, auf welche ein Vorspann angefordert werden kann, und über die ärarischen Vergütungen, deren Höhe die Inanspruchnahme der auch im neuen Gesetze (§ 9) vorgesehenen Erleichterung der Vorspannlast durch einen Zuschuß aus Landesmitteln vorläufig nicht erforderlich macht. Die ärarische Gebühr beträgt nämlich nunmehr 24 h für 1 km und 1 Pferd; außerdem wird der beizustellende Wagen mit 4 h für 1 km vergütet. Es wird daher z. B. nach dem neuen VorspannsGesetze ein zweispänniger Vorspannswagen mit 52 h für 1 km vergütet, während nach den früher bestandenen Vorschriften die Vergütung hiefür einschließlich des Landeszuschusses 32 h (12 + 20) betrug. Die Gemeinde hat die Last der Natural-Vorspannleistung den Verpflichteten abgenommen und sorgt durch Verpachtung für diese Leistungen, übernimmt die ärarischen Gebühren und deckt die Mehrauslagen durch Einhebung einer Vorspannsumlage von den Pferdebesitzern (seit 1881 jährlich für ein Pferd 30 h).

1) Reichsgesetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100. Dazu die Durchführungs-Verordnungen vom 1. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 94, und vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119. — 2) Bei der vorübergehenden Einquartierung ist die Unterküftskompetenz eines kommandierenden Generals 4 Zimmer, eines anderen Generals oder eines Stabsoffiziers 2 Zimmer, eines sonstigen Offiziers, dann einer in der letzten oder in keiner Diätenklasse befindlichen, jedoch im Gagebezüge stehenden Militärperson 1 Zimmer — jedes mit den normierten Einrichtungsstücken, Beheizung und Beleuchtung. Für einen Armeediener verheirateten Standes, ferner für einen nach der ersten Klasse, d. h. mit Bewilligung der zuständigen Militärbehörde verheirateten Unteroffizier, wenn er seine Familie beim Durchzuge mitnimmt, beträgt die Unterküftskompetenz 1 Zimmer mit Einrichtung zc. Kadett-Offiziers (Assistenzarzt-, Verpflegungs-Arzt-, Stabsarzt-) Stellvertreter und die mit dem Manipulationsgeschäfte der Unterabteilungen betrauten Rechnungsfeldwebel haben, wenn mehrere in derselben Gemeinde zu bequartieren sind, zu zweien, wenn sie jedoch einzeln in einer Gemeinde zu bequartieren sind, für sich allein auf die Beistellung eines Zimmers mit Einrichtung zc. Anspruch. — Den Frauen und Kindern der im Gagebezüge stehenden Militärpersonen, ferner der nach erster Klasse verheirateten Unteroffiziere und Soldaten gebührt bei der vorübergehenden Einquartierung die gemeinschaftliche Unterküft mit ihren Ehemännern, beziehungsweise Vätern; reisen sie aus Dienstesrücksichten vom Familienhaupte abgefordert, so gebührt ihnen die gleiche Unterküft wie diesem. Im letzteren Falle ist die Unterküftportion in der folgenden Tabelle unter den Portionen der betreffenden Offiziere, Unteroffiziere zc. verrechnet. — Wenn bei der vorübergehenden Einquartierung die vollständige Verpflegung der Mannschaft — die im Gagebezüge stehenden Militärpersonen haben sich selbst zu beköstigen — von der Militärverwaltung nicht selbst besorgt wird, so tritt die Durchzugs-Verpflegung durch den Quartierträger ein. Sie ist in der Regel an die Bedingung der Einzel-Einquartierung während der Dauer einer Marschbewegung gebunden. Eine marschierende Truppe hat nur bis einschließlich zum Tage der Einrückung in die Station im Genuße der Durchzugs-Verpflegung zu bleiben; nachher tritt die Mannschaft in den Bezug des Menagegeldes, welches geringer ist als die Durchzugs-Verpflegungsgebühr, und hat daher vom Quartierträger keine Verpflegung, sondern bei Unterbringung außerhalb von Kasernen und Kofkasernen nur die gemeinschaftliche Benützung des Kochfeuers und der Kochgeschirre (den „Kochservis“) zu beanspruchen. Bei der Durchzugsverpflegung ist jedem Manne 0.28 Kilogramm Fleisch, womöglichst Rindfleisch, und noch eine zweite ortsübliche Speise zu verabreichen; Brot darf nicht gefordert werden. Bei der bleibenden Einquartierung erhalten die im Gagebezüge stehenden Militärpersonen von der Militärverwaltung entweder Natural-Unterküfte oder behufs Selbstmiete der Unterküft die Vergütung nach dem Militärzinsstarife. Da die Gemeindemittel hiebei nicht in Anspruch genommen werden, enthält die folgende Tabelle darüber keine Daten. Für Unteroffiziere, welche in Ararialkasernen nicht untergebracht werden können, wird von der Militärverwaltung die Beistellung der Unterküft für die bleibende Einzel-Einquartierung bei der Gemeinde angefordert. In Wien mietet die Gemeinde (mittelbar durch die betreffenden Militärpersonen selbst) die kompetenzmäßige Wohnung, errichtet unmittelbar den von der Militärverwaltung eingehobenen Zins an die Wohnungsvermieter und folgt den etwaigen Überschuß und den Betrag für die Einrichtung der Wohnung (Möbelzins) an die betreffenden Unteroffiziere aus. — 3) Vgl. für Niederösterreich das Landesgesetz vom 29. Oktober 1880, L.-G.-Bl. Nr. 30.

1. Einquartierungs- und Vorspannleistungen in den Jahren 1901—1905.

Jahr ¹⁾	Vorübergehende Einquartierung													
	Gemeinsame Einquartierung			Einzel-Einquartierung										
	Zahl der geleisteten Portionen ²⁾													
	an Unterkunft für			an Unterkunft für										
	Unteroffiziere, deren jedem ein Zimmer gebührt	die Mannschaft	an Nebenlokalitäten ³⁾	kommandierende Generale	sonstige Generale ⁴⁾	Stabsoffiziere ⁴⁾	sonstige Offiziere ⁴⁾	Unteroffiziere, deren jedem ein Zimmer gebührt	die Mannschaft	an Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für Familienglieder ⁵⁾	Durchzugskosten ⁶⁾	an Pochservis ⁶⁾	an Unterkunft für Pferde	an Nebenlokalitäten ³⁾
1901	—	—	—	—	214	1900	28.297	38.063	41.492	54.107	2515	—	36.437	—
1902	—	—	—	—	128	1590	31.047	14.972	45.988	23.018	6261	—	38.668	—
1903	122	10.492	122	—	83	1824	32.457	15.037	34.439	20.634	2230	—	22.997	—
1904	244	20.972	244	—	144	2724	26.320	12.913	34.053	17.563	367	—	37.028	—
1905	—	—	—	—	219	2439	27.724	10.815	⁸⁾ 10.815	15.168	9781	—	⁸⁾ 9167	—

(Fortsetzung.)

Jahr ¹⁾	Bleibende Einquartierung							Vorspann		
	Gemeinsame Einquartierung				Einzel-Einquartierung			Zahl der vom Vorspannpächter bereitgestellten Wagen		Gesamte Vorspannleistung in Kilometern ⁷⁾
	Zahl der geleisteten Portionen ²⁾							einspännige	zweispännige	
	an Unterkunft für				an Unterkunft für Unteroffiziere, von welchen je zweien ein Zimmer gebührt	Zahl der vierteljährigen Wohnungen für die nach der ersten Klasse verheirateten Unteroffiziere				
	Unteroffiziere, deren jedem ein Zimmer gebührt	Unteroffiziere, von welchen je zweien ein Zimmer gebührt	die Mannschaft	die Pferde			an Nebenlokalitäten ³⁾			
1901	667	628	361.223	113.267	12.722	11.062	740	3	376	14.060
1902	692	617	162.408	114.566	6.696	10.528	707	1	410	13.986
1903	692	627	173.298	129.738	6.550	7.499	793	1	349	13.786
1904	647	588	173.850	128.120	6.570	13.646	884	—	227	6.460
1905	594	495	161.339	120.016	6.230	14.720	634	1	301	10.884

¹⁾ Bei der bleibenden Einquartierung ist das Mietzinsjahr, das mit 1. Februar des genannten Jahres beginnt und mit 31. Jänner des folgenden Jahres endigt, sonst aber durchwegs das Kalenderjahr gemeint. — ²⁾ Eine Portion an Unterkunft ist deren gesetzlich vorgeschriebenes Ausmaß für eine der in der Tabelle bezeichneten Militärpersonen (z. B. für einen General, einen Mann u. s. w.), bzw. für ein Pferd mit Rücksicht auf eine Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden; eine Portion an Nebenlokalitäten bedeutet die betreffende Räumlichkeit (Kanzlei, Arrest) mit Rücksicht auf die gleiche Benützungsdauer. Näheres über das Ausmaß der Unterkunftsportionen siehe in der 2. Anmerkung auf der vorigen Seite. — ³⁾ Nebenlokalitäten sind: Kanzleien, Arreste etc. — ⁴⁾ Darunter auch die Leistungen für Militärgeliebte, Militärbeamte u. dgl. — ⁵⁾ Bei gemeinschaftlich oder bei aus Dienstesrücksichten vom Familienhaupte abgesondert reisenden Familienmitgliedern; vgl. die 2. Anmerkung auf der vorigen Seite. — ⁶⁾ Vgl. die 2. Anmerkung auf der vorigen Seite. — ⁷⁾ Die Berechnung geschieht derart, daß die Summe der durchfahrenen Kilometer mit der Zahl der hierzu verwendeten Pferde multipliziert wird; die Vergütung der Militärverwaltung richtet sich nämlich bloß nach der Zahl der Pferde, Wagen und Kilometer. — ⁸⁾ Die bedeutende Abweichung dieser Ziffern gegenüber jenen der Vorjahre ist begründet in der Auflassung der vorübergehenden Einquartierung von Mannschaft und Pferden der Remonten-Abteilung der k. u. k. Train-Division Nr. 2. Diese von der Gemeinde im Hause III., Landstraße Hauptstraße 126 untergebrachte Abteilung hat mit 21. Dezember 1904 die neue ärarische Trainkaserne im XII. Bezirke bezogen.

2. Die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierung in den Jahren 1901—1905.

Jahr	Einnahmen						Ausgaben				Die Einnahmen waren größer (+) oder kleiner (—) als die Ausgaben		Höhe der Überschüsse seit dem Jahre 1867 ⁴⁾	
	Abgabe der Hauseigentümer ¹⁾ (Einquartierungsgelder)		Vergütung der Militärverwaltung u. Beiträge des Landes ²⁾ und sonstige Einnahmen		zusammen		Vergütung an die Quartierträger und sonstige Ausgaben ³⁾				K	h	K	h
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h				
1901	235.027	52	65.470	43	300.497	95	2,179.640	31	—	1,879.142	36	3,332.402	87	
1902	239.027	52	214.954	46	453.981	98	429.258	84	+	24.723	14	3,412.353	42	
1903	247.028	—	263.276	24	510.304	24	377.201	79	+	133.102	45	3,451.003	—	
1904	256.438	32	267.748	23	524.186	55	205.124	41	+	319.062	14	3,559.746	35	
1905	233.506	29	266.623	18	500.129	47	245.398	68	+	254.730	79	3,641.216	41	

¹⁾ Über diese Abgabe vgl. den Text auf Seite 309. — ²⁾ Bei der vorübergehenden Einquartierung betragen diese Leistungen: Für ein Ober- oder Unter-Offizierszimmer samt Beleuchtung, Beheizung und Einrichtung täglich von der Militärverwaltung 70 h, vom Lande 40 h, zusammen 1 K 10 h; der erwähnte Vergütungsbetrag der Militärverwaltung (nicht auch die Aufzählung des Landes) wird auch für Kanzleien, Wachstuben u. s. w. geleistet. Der Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für die Unterkunft von Familiengliedern der Militärpersonen wird von der Militärverwaltung mit 20 h vergütet (keine Landes-Aufzählung). Für die Unterbringung der Mannschaft, ferner der Pferde werden von der Militärverwaltung und dem Lande die gleichen Beiträge, wie bei der bleibenden Einquartierung bezahlt, und zwar: Für die Unterbringung eines Mannes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Kaskasferne (Obdach, Einrichtung und Bett) von der Militärverwaltung 4,4 h, vom Lande 4 h, zusammen 8,4 h, bei Einzel-Einquartierung (im Falle der Nichtbeistellung des Brennmaterials und Kochgeschirres) von der Militärverwaltung 2 h, vom Lande 6 h, zusammen 8 h; für die Unterbringung eines Pferdes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Kaskasferne (Obdach allein) von der Militärverwaltung 3 h, vom Lande 2 h, zusammen 5 h, bei Einzel-Einquartierung von der Militärverwaltung 3 h, vom Lande 4 h, zusammen 7 h. Die Höhe der von der Militärverwaltung zu leistenden Vergütung der Durchzugskosten wird durch den Landesverteidigungs-Minister im Einverständnisse mit dem Reichs-Kriegsminister alljährlich festgesetzt (nach dem im Vorjahre bestandenen Durchschnittspreise für 0,25 kg Rindfleisch ohne Zuwage), vom Lande wird eine Aufzählung von 25% geleistet. Im Jahre 1905 wurde für eine Portion Durchzugskosten in Wien von der Militärverwaltung 60 h, vom Lande 15 h, zusammen 75 h vergütet. Für den Kochservis wird 1 h für den Mann vergütet (keine Landes-Aufzählung). Bei der bleibenden Einquartierung wird die von der Militärverwaltung zu leistende Vergütung — das Land gibt hierzu keine Aufzählung — für Quartiere der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen, ferner für die übrigen erforderlichen Räumlichkeiten — mit Ausschluß der Mannschaftsunterkünfte — sowie deren Einrichtung nach dem jeweilig geltenden Zinstarife (auf Grund des Mietzinsdurchschnittes der vorhergegangenen fünf Jahre stets für die folgenden 10 Jahre festgesetzt) bezahlt. Der mit Kundmachung vom 14. Dezember 1900, R.-G.-B. Nr. 214, veröffentlichte Tarif gilt vom 1. Jänner 1901 bis 31. Dezember 1910. Der für 1902 angegebene Betrag umfaßt 158.326 K 32 h Militärgeldern für die neue Landwehr-Infanterie-Kaserne, 1903, 1904 und 1905: 138.846 K 40 h. — ³⁾ Unter den Ausgaben sind im Jahre 1901: 1,915.403 K 44 h, 1902: 213.380 K 53 h, 1903: 109.609 K 57 h und im Jahre 1904: 6600 K für den Bau einer Landwehr-Infanterie-Kaserne enthalten. — ⁴⁾ Im Jahre 1866 wurden nicht nur die laufenden Einnahmen und die bis dahin angesammelten Reserven (Ende 1865: 1,036.178 K 42 h) gänzlich aufgebraucht, sondern die Gemeinde war genötigt, eine Aufzählung von 175.506 K 34 h zu leisten. Die Ausgaben im Jahre 1866 beliefen sich nämlich auf 2,313.997 K 34 h. Seit der Auflösung des Militär-Einquartierungsfonds (Ministerial-Erlaß vom 28. Mai 1856) werden die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierungsweesen wie Einnahmen und Ausgaben für einen anderen Verwaltungs-Gegenstand der Gemeinde behandelt und daher auch die Überschüsse nicht ausgetrennt und fruchtbringend angelegt. Jedoch hat der Gemeinderat mit Beschluß vom 23. Dezember 1885 für die rechnungsmäßige Summe der Jahresüberschüsse der Militäreinquartierungs-Umlage das Vermögen der Gemeinde an Wertpapieren als haftbar erklärt. Wenn die Höhe der Überschüsse zu Ende 1901 trotz der Mehrausgaben während dieser Jahre eine Steigerung gegenüber den Vorjahren aufweist, rührt dies daher, daß der Wert der in der 3. Anmerkung erwähnten Kaserne zu diesen Überschüssen geschlagen erscheint. Diese Kaserne wurde nämlich auf Rechnung der „Einquartierungsgelder“ gebaut, die Kosten wurden nicht diesen Überschüssen entnommen.

3. Die Einnahmen und Ausgaben für Vorspann in den Jahren 1901—1905.

Jahr	Einnahmen						Ausgaben					
	Abgabe der Pferdebesitzer ¹⁾		Vergütung der Militärverwaltung und Beiträge des Landes ¹⁾		zusammen		Vergütung an den Vorspannpächter		sonstige		zusammen	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1901	12.590	70	2301	44	14.892	14	7230	70	533	30	7764	—
1902	11.442	90	2327	52	13.770	42	6455	90	680	—	7135	90
1903	10.572	—	2197	76	12.769	76	6461	—	390	90	6851	90
1904	10.535	50	964	—	11.499	50	3597	—	482	—	4079	—
1905	10.747	10	2862	94	13.610	04	6473	48	558	20	7031	68

¹⁾ Über diese Abgabe vgl. den Text auf Seite 310.